

2492 023

Entsch.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 554/66

B E S C H L U S S

in Sachen

Katern C [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], rue [REDACTED],

Klagen und Beschwerde: Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalte [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter der Landesstelle für Nieder-
gutsachung und veraltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maß, Wilden,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
11. Mai 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe ge-
geben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zuge-
lassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für von ihr gel-
tend gemachte Gesundheitsschäden. Ihre Klage ist ohne Er-
folg geblieben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß
die Klägerin durch die Verfolgung keine gesundheitlichen
Schäden erlitten hat, die zu einer Minderung ihrer Erwerbe-
fähigkeit von mindestens 25 v. H. für die hier allein maß-
gebliche Zeit seit dem 1. Januar 1949 geführt haben. Die
Entscheidung des Berufungsgerichts beruht allein auf die-
sen, vom Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen.

- 3 -

196

Rechtsfragen sachlich rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin greift auch allein die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts mit Verfahrensrügen an. Dessen kommt jedoch keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Um ihre Willen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 209, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Widen

